

planaufstellende  
Kommune:

**Große Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1  
01589 Riesa**



Projekt:

**Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa  
1.Fortschreibung**

**Umweltbericht zum Vorentwurf**

Erstellt:

**Februar 2026**

Auftragnehmer:

**büro.knoblich** GmbH  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zscheplin · Erkner · Zschortau



Zur Mulde 25  
04838 Zscheplin

Bearbeiterin:

B. Eng. Katrin Kätzel

Projekt-Nr.

25-094



geprüft:

.....  
Dipl.-Ing. S. Winkler

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Inhalt der Planänderung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen..</b>	<b>6</b>
3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze .....	6
3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne .....	7
<b>4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.....</b>	<b>10</b>
4.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung .....	10
4.2 Ergebnis der Umweltprüfungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ..	13
4.2.1 1. Änderung B-Plan „Am Sportplatz Jahnishausen“ (8).....	13
4.3 Weitere Flächendarstellungsänderungen im Bereich der 1. FNP- Fortschreibung.....	19
<b>5 Auswirkungen auf den Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan .....</b>	<b>20</b>
<b>6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) .....</b>	<b>20</b>
<b>7 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>20</b>
<b>8 weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens .....</b>	<b>21</b>
8.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen .....	21
8.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung .....	21
8.3 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz .....	21
8.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	23
8.5 eingesetzte Techniken und Stoffe.....	23
<b>9 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung .....</b>	<b>23</b>
9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	24
9.2 Maßnahmen zur Kompensation.....	24
9.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz .....	25
<b>10 Artenschutz.....</b>	<b>25</b>
<b>11 Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>26</b>
11.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	26
11.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	26
<b>12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>28</b>

## Abbildungsverzeichnis

## Seite

Abb. 1	1. Änderung B-Plan „Am Sportplatz Jahnishausen“ rechtswirksamer FNP 2019.....	14
Abb. 2	1. Änderung B-Plan „Am Sportplatz Jahnishausen“ 1. Fortschreibung FNP.....	14

## Tabellenverzeichnis

## Seite

Tab. 1:	Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand.....	15
Tab. 2:	Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planung.....	17
Tab. 3:	zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt.....	18

## 1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Der Großen Kreisstadt Riesa liegt der am 29.04.2019 genehmigte und am 28.06.2019 bekanntgemachte rechtswirksame Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet vor. Seit der letzten FNP-Aufstellung (Neufassung) aus dem Jahr 2019 (FNP 2019) bis heute wurden im Stadtgebiet verschiedene Bauleitpläne aufgestellt und rechtskräftig. Aktuell befindet sich das B-Planverfahren „Am Sportplatz“ Jahnishausen in Aufstellung. Diese Fläche soll im Parallelverfahren angepasst werden. Zusätzlich besteht der Bedarf, eine Baufläche in der Kernstadt Riesa zu widmen und im FNP darzustellen. Im Ergebnis abgeschlossener Planfeststellungsverfahren sollen ebenfalls Flächenwidmungen vorgenommen werden. Teilweise sind bestehende Flächen im Sinne einer sinnvollen Siedlungsentwicklung der Gemeinde anzupassen und Flächen gemäß der Bestandsnutzung zu korrigieren.

Die vorliegende 1. Fortschreibung des FNP soll die seit 2019 beschlossenen Planungen und Genehmigungen implementieren, die mittlerweile die bestehende Bodennutzung darstellen. Des Weiteren ist es erforderlich, für aktuell im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungspläne (B-Pläne), die Entwicklung gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem FNP zu sichern. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB besagt, dass B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln sind. Für die betroffenen B-Pläne wird die 1. Fortschreibung des FNP parallel geführt (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB). Der FNP 2019 wurde seither nicht mit den Planungen fortlaufend geändert, sondern Bebauungspläne (B-Plan) und Vorhaben- und Erschließungspläne bzw. vorhabenbezogene Bebauungspläne (vBP) wurden als vorzeitige Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt und zur Genehmigung gebracht bzw. wurden in Verfahren nach § 13a und b BauGB aufgestellt, so dass der FNP lediglich zu berichtigen ist (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Geltungsbereiche von Ergänzungssatzungen, die seit Inkrafttreten des FNP 2019 aufgestellt wurden, umfassen den jeweiligen Bebauungszusammenhang bzw. ergänzen diesen. Somit ergibt sich für die damit verbundenen Innenbereiche ein Bauflächenbestand, welcher als solcher in den FNP übernommen werden soll.

Um einen aktuellen Stand der städtebaulichen Entwicklung und der sich ergebenden Bodennutzung darzustellen, sollen die städtebaulichen Planungen gebündelt in eine FNP-Fortschreibung eingearbeitet werden. Zudem sollen gleichzeitig einzelne Korrekturen nachrichtlicher Übernahmen sowie Korrekturen redaktioneller Art vorgenommen werden.

Dazu hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.06.2025, die Änderung des FNP der Großen Kreisstadt Riesa als 1. Fortschreibung des FNP beschlossen. Die FNP-Fortschreibung umfasst als Geltungsbereich das gesamte Gebiet des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Riesa.

Dazu hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.06.2025, die Änderung des FNP der Großen Kreisstadt Riesa als 1. Fortschreibung beschlossen.

Die FNP-Fortschreibung umfasst als Geltungsbereich das gesamte Gebiet der Stadt Riesa.

Entsprechend des städteplanerischen Ziels der Stadt, den bis dato rechtswirksamen FNP 2019 zu aktualisieren, sollen folgende Anpassungen und Korrekturen vorgenommen werden:

- Anpassungen von Bauflächendarstellungen auf der Basis rechtskräftiger oder sich in Aufstellung befindlicher Bauleitplanungen (B-Pläne, vBP, Satzungen)
- Ausweisung von Baugebietsflächen
- Ergänzung von Darstellungen aufgrund ihrer Aktualität:
  - Denkmale/Denkmalbereiche
  - Waldflächen

- Hochwasserschutz
- Schutzgebiete und Biotope
- redaktionelle Korrekturen, z.B. Anpassungen entsprechend der vorhandenen Bestandssituation, der Rechtsgrundlagen.

Da gemäß der Ziele der 1. FNP-Fortschreibung die Grundzüge der Planung durch die Neuausweisung einer Baufläche berührt werden, wird das Verfahren zur Planaufstellung im Regelverfahren nach § 2 BauGB geführt (vgl. Kap1.2).

Aus diesem Grund ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entsprechend § 2 Abs. 4 für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Für den FNP 2019 wurde ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan erarbeitet.

## 2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Änderungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, FNP) wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan, B-Plan/BP/vBP), die jeweiligen Umweltprüfungen für die FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen sowie auf die Alternativenprüfung beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Vorhaben in den hier zu betrachtenden Änderungsbereichen wird auf die Umweltberichte der jeweils zugehörigen Bebauungspläne verwiesen. Die Ergebnisse der erfolgten Umweltprüfungen werden in den jeweiligen Abschnitten dargelegt.

Zwar bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Alternativenprüfung auf der Ebene der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung in Bezug auf die Verfahrensschritte keine Unterschiede, jedoch existieren faktisch aufgrund der unterschiedlichen Planungsmaßstäbe, der unterschiedlichen Steuerungsfunktionen und der unterschiedlichen Aussageschärfen sowie der Konkretheit des Raumbezugs der Pläne, Unterschiede bezüglich des Gegenstands und der Reichweite der Alternativenprüfung. Diese Unterschiede wirken sich auf das Verfahren und die Methodik der Umweltprüfung aus. So sind Standortalternativen vor allem auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen.

### **3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen**

#### **3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze**

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

##### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Das BauGB regelt im Wesentlichen allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. § 5 BauGB gibt dabei den Inhalt eines Flächennutzungsplanes vor. In den §§ 6 und 6a BauGB sind die Schritte zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes erläutert.

Die Aufstellung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt nach den Vorgaben des BauGB. Der Umweltbericht stellt den gesonderten Teil der Begründung dar und entspricht den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB (§5 Abs. 5 BauGB).

##### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Ziele hinsichtlich Natur und Landschaft werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Grundsätzliche Umweltziele sind im Rahmen der Planungsverfahren ein möglichst geringer Bodenverbrauch und der Schutz vorhandener naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsstrukturen (v.a. Gehölze). Der Schutz der Vegetationsstrukturen umfasst dabei den Schutz von dort vorkommenden Tierarten.

Die o.g. Ziele werden beispielsweise durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können. Zusätzlich zu erstellende artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) prüfen, ob die Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG berührt werden. Im vorliegenden Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des FNP erfolgt eine Prüfung nur für die prüfrelevanten Änderungsbereiche. Änderungen, die lediglich aus Darstellungsanpassungen an den Bestand oder durch die Übernahme von Flächen geplant in Flächen Bestand resultieren, erfordern keine weitere Umweltprüfung. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen von Änderungen auf Schutzgebiete und -objekte erfolgt eine Prüfung aller Änderungsbereiche mit einer anschließenden, zusammenfassenden Bewertung.

##### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des

BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Die Belange des BImSchG sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreter Bauvorhaben (z. B. Baugenehmigungs- / BImSch-Verfahren) zu berücksichtigen und werden daher in der 1. Fortschreibung des FNP nicht tiefergehend betrachtet.

### **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)**

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u.a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden.

In der vorliegenden Fortschreibung betreffen die Bestimmungen des Gesetzes insbesondere eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, die in den FNP integriert werden sollen. Die Realisierung der flächenhaften Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen.

Weiterhin wurden folgende Bundes-Fachgesetze auf Ebene der Bauleitplanungen berücksichtigt:

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)**
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Folgende Fachgesetze des Freistaates Sachsen wurden in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen berücksichtigt:

### **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)**

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. So werden in § 21 SächsNatSchG zu § 30 BNatSchG weitere Biotoptypen (z.B. höhlenreiche Einzelbäume) unter Schutz gestellt. Auch die Schutzgebiete und -objekte finden sich hier wieder,

Die Einhaltung der Vorgaben des sächsischen Naturschutzgesetzes wird im Umweltbericht überschlägig abgeprüft. Eine detaillierte Prüfung sämtlicher Belange erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Weiterhin wurden folgende Landes-Fachgesetze auf Ebene der Bauleitplanungen berücksichtigt:

- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**
- **Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)**
- **Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)**
- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)**

## **3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne**

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind.

### **Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung**

Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan zeigt den derzeitigen Bestand und die Entwicklungsperspektiven für Natur und Landschaft in der Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge und macht hierzu vielfältige Aussagen. Text und Karten dienen als Orientierungswerte für die kommunalen Landschaftspläne. Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen.

Hinsichtlich der 1. Fortschreibung des FNP wurden insbesondere Fachkarten abgeglichen und soweit erforderlich entsprechend der betreffenden Änderungsbereiche ausgewertet. Im Ergebnis ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange des Fachbeitrags.

Für das Plangebiet sind folgende Fachplanungen und -konzeptionen bekannt und wurden in der Bearbeitung berücksichtigt:

- **Radverkehrskonzept 2020**
- **Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2020**
- **Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2035**
- **Energie- und Klimaschutzkonzept 2022**
- **Brachflächenentwicklungskonzept 2016**
- **Kleingartenentwicklungskonzept 2021**

Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

### **Radverkehrskonzept**

Das Radverkehrskonzept der Stadt Riesa hat die Entwicklung bzw. den Ausbau des Radverkehrsnetzes im Stadtgebiet zum Ziel. Das Konzept selbst bietet keine Aspekte, die in den FNP aufzunehmen sind. Im FNP sind keine Radwege ausgewiesen.

### **Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts**

Das Konzept dient einer Analyse von Flächen innerhalb des Stadtgebietes Riesa hinsichtlich einer Nutzung oder Wiedernutzbarmachung von Gewerbestandorten für den Einzelhandel. Sie entspricht damit der Prämisse mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen entsprechend § 1a BauGB.

Der Änderungsbereich 7 mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einzelhandel Pausitzer Straße“ entspricht dem EZK. Es ist dort in Kapitel 8.1 beschrieben. Mit den Änderungen der 1. Fortschreibung des FNP der Großen Kreisstadt Riesa sind keine weiteren Einzelhandelsstandorte betroffen.

### **Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2035 (INSEK)**

Die Große Kreisstadt Riesa verfügt über ein Konzept der Integrierten Stadtentwicklung (InSEK) „Riesa | Vision 2035+“. Das Konzept setzt sich maßgeblich zum Ziel, in Auswertung der derzeitigen Situation Probleme und Potentiale der Stadt Riesa mit ihren Ortsteilen zu beleuchten und dessen Einbettung in die praktische Stadtplanung und -entwicklung vorzubereiten. Somit versteht sich das INSEK als Navigation, Weichensteller und Leitfaden für die Stadtentwicklung der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre. Es ist Handlungsgrundlage für die Behebung von Problemen und die Stärkung bestehender Potentiale. Daher dient das Stadtentwicklungskonzept von Riesa auch als Rahmen für Investitionen in zukunftsfähige, stadtentwicklungsrelevante Themen und Maßnahmen, es leitet sowohl inhaltliche als auch räumliche Interventionsschwerpunkte ab.

Das INSEK beschreibt bspw. die Forderung der Integration von Rückbauflächen von Kleingartenanlagen (KGA) in die grün-blaue Spange (siehe hierzu auch nachfolgend unter „Kleingartenentwicklungskonzept2021 der Stadt Riesa). Sie dienen damit als Grünflächen (weiterhin) als Erholungsraum, Luftaustausch- und Frischluftentstehungsgebiete. Die grün-blaue Spange fasst die Kernstadt nördlich, östlich und südlich ein. Es sollen weitere Grünzüge und kleinräumige Grünzäsuren westlich der Kernstadt etabliert werden um einen Biotopverbund zu schaffen.

### **Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept**

Das Energie- und Klimaschutzkonzept (EKK) der Stadt Riesa schlägt eine Vielzahl an Maßnahmen vor, die der Erfüllung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und des Landes Sachsen dienen sollen. Der Flächennutzungsplan kann dabei als Instrument dienen, diese Ziele bereits auf der höheren Planungsebene einzubinden. Das EKK beschreibt jedoch keine Maßnahmen, die auf Ebene der Flächennutzungs- oder Bebauungsplanung integriert bzw. berücksichtigt werden können. Der Maßnahmenkatalog beinhaltet dabei Maßnahmen, wie etwa den Ausbau des Wärmenetzes, den Einsatz eines Klimaschutzmanagers, das Controlling und die Koordinierung von Konzepten und Prozessen, das Energiemanagement, Beratungstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallkonzeptionen.

### **Brachflächenentwicklungskonzept 2016**

Das Fachkonzept Brachflächenkonzept (BEK) aus dem Jahr 2016 listet markante Brachflächen der Großen Kreisstadt Riesa auf und teilt sie in die Kategorien „Erledigte Vorhaben - tatsächliche Nutzung“ und „Flächen in Planung bzw. Überführung in neue Nutzung (laufende Verfahren)“ ein. 2023 wurde das Brachflächenkonzept aktualisiert und einige der 2016 aufgelisteten Flächen übernommen, aber auch neue Flächen hinzugefügt. Die Flächen werden in Lage, Größe, Nutzung beschrieben. Anschließend werden Entwicklungsziele: geeignete Nutzung, Vorhabenträger, Priorität formuliert.

Einige Änderungsbereiche (5, 6, 23) werden in der Tabelle als abgeschlossene Verfahren genannt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV Rostocker Straße“ wurde im BEK bereits benannt (Fläche K). Er entspricht der Revitalisierung des Altstandortes eines ehemaligen Brennstoffhandels. Das Vorhaben wurde bereits umgesetzt (Änderungsbereich 6). Auch die Änderungsbereiche 5 (in BEK Fläche A) und 23 (in BEK Fläche D) entsprechen dem BEK. Der Änderungsbereich 35 (in BEK Fläche 01) stellt ein laufendes Verfahren dar. Hier gibt das BEK einen individuellen Wohnbaustandort im Innenbereich als Entwicklungsziel an. Aus verschiedenen Gründen ist eine reine Entwicklung als Wohnstandort jedoch nicht zielführend (vgl. hierzu auch INSEK). Zudem befindet sich hier inzwischen neben Wohnbebauung auch eine Kunsthalle und die verbliebenen Gebäude der Muskator Futtermischwerke und Kleingewerbe. Derzeit finden noch Studien und Überlegungen zur weiteren Nutzung der Fläche statt. Mit der 1. Fortschreibung des FNP wird die Fläche als Mischgebiet festgesetzt.

Änderungsbereich 7 entspricht ebenfalls dem BEK und ist dort als Fläche G und als laufendes Verfahren dargestellt. Entsprechend dem BEK soll an der Stelle eines ehem. Autohauses ein Nahversorgungszentrum etabliert werden. Der Bebauungsplan und damit einhergehend die Änderung des FNP entspricht damit dem Ziel des BEK.

Für den Änderungsbereich 11 wird entsprechend BEK (Fläche 28) die Entwicklung der Brachfläche für gewerbliche Nutzung in den Innenbereich vorgesehen. Durch einen Bebauungsplan soll hier die Erweiterung eines Mitarbeiterparkplatzes geschaffen werden. Zur Abgrenzung gegenüber der nördlich angrenzenden Wohnbebauung wird eine Grünfläche etabliert. Die Entwicklung der Fläche dient insoweit der gewerblichen Nutzung, dass sie dem Gewerbebetrieb zugehörig ist.

Innerhalb des Änderungsbereiches 21 (in BEK Fläche 14) werden zwei Grünflächen ausgewiesen. Auf diesen sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Entwicklung begründet sich nicht aus dem BEK. Zugleich wird eine Flächensignatur „Feuerwehr“ ergänzt. Entsprechend dem BEK ist eine Teilfläche für den Neubau einer Feuerwache bereits vorgesehen.

### **Kleingartenentwicklungskonzept**

Das Kleingartenentwicklungskonzept (KGEK) der Großen Kreisstadt Riesa aus dem Jahr 2021 wurde entwickelt, um die aktuellen Tendenzen der Kleingartennutzung im Stadtbereich darzulegen und zu analysieren. Da sich der Bedarf nach dem Angebot der Kleingärten in den letzten Jahren und Dekaden geändert hat, haben die Anlagen mit Leerständen und Mitgliederschwund zu kämpfen. Es werden somit perspektivische Vorschläge dargelegt, die eine Anpassung der Nutzung und damit eine Verbesserung der Auslastung der Anlagen erzeugen sollen, oder ein mögliches Rückbaupotenzial erkennen und eine städtebaulich geeignete Nachnutzung vorschlagen.

Bei den Änderungsbereichen 13 und 28 sind zwei KGA betroffen. Bei den Änderungen handelt es sich jedoch lediglich um zeichnerische Anpassungen der Flächendarstellungen an den Bestand. Es findet keine tatsächliche planungsrechtliche Änderung statt.

#### Änderungsbereich 16:

- Entfall der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ / Umwidmung in sonstige Grünfläche ohne Zweckbestimmung
- Nachnutzung entsprechend KGEK (Maßnahmen-Nr. 15): Wohnbebauung (Eigenheimstandorte) vorgesehen
- entspricht somit nicht dem Konzept, stellt jedoch eine städtebaulich geeignete Nachnutzung der Anlage dar
- entspricht dem INSEK 2035+ (grün-blaue Spange)
- Abstandsfläche zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Fläche im Süden

#### Änderungsbereich 18:

- Entfall der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ / Umwidmung in sonstige Grünfläche ohne Zweckbestimmung
- Nachnutzung entsprechend KGEK (Maßnahmen-Nr. 35): Umstrukturierung und optionaler (Teil-)Rückbau zur Konfliktreduzierung vorgesehen
- entspricht somit nicht dem Konzept, stellt jedoch eine städtebaulich geeignete Nachnutzung der Anlage dar
- entspricht dem INSEK 2035+ (grün-blaue Spange)
- Abstandsfläche zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Fläche im Süden

## **4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung**

### **4.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung**

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch die Planungsstandorte wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 1. Fortschreibung des FNP der Großen Kreisstadt Riesa

einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der Bebauungspläne bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

### **Auswirkungen der Änderungen auf Schutzgebiete und -objekte**

Innerhalb des Gebietes des Flächennutzungsplans befinden sich Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete sowie zahlreiche Biotop- und einzelne Naturdenkmale.

#### Änderungsbereich 2

- etwa 60 m Entfernung zum LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“
- etwa 60 m Entfernung zum SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- etwa 100 m Entfernung zum FFH „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- Grünfläche ohne Bedeutung für Schutzgebiete
- durch Änderung keine Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten

#### Änderungsbereich 10

- etwa 60 m Entfernung zum LSG „Jahnatal“
- Darstellungsanpassung Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche (Anpassung an Bestand), zudem Abschirmung durch begrünten Bahndamm somit keine negativen Auswirkungen ableitbar

#### Änderungsbereich 12

- innerhalb LSG „Riesaer Döllnitzau“
- Darstellungsanpassung Wohnbaufläche in Grünfläche somit keine negativen Auswirkungen ableitbar

#### Änderungsbereich 14

- etwa 50 m Entfernung zum LSG „Jahnatal“
- etwa 50 m Entfernung zum SPA „Linkselbische Bachtäler“
- etwa 50 m Entfernung zum FFH „Jahniederung“
- Anpassung an Bestand somit keine negativen Auswirkungen ableitbar

#### Änderungsbereich 15

- etwa 70 m Entfernung zum LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“
- etwa 40 m Entfernung zum SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- etwa 100 m Entfernung zum FFH „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und Biotop „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- Ausweisung Grünfläche somit keine negativen Auswirkungen ableitbar

#### Änderungsbereich 18

- direkt anliegend zum LSG „Jahnatal“
- lediglich Nutzungsänderung Grünfläche somit keine negativen Auswirkungen ableitbar

#### Änderungsbereich 20

- etwa 60 m Entfernung zum LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“
- etwa 60 m Entfernung zum SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- etwa 100 m Entfernung zum FFH „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- Grünfläche ohne Bedeutung für Schutzgebiete
- durch Änderung keine Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten

#### Änderungsbereich 23

- etwa 30 m Entfernung zum LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“
- etwa 20 m Entfernung zum SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- etwa 80 m Entfernung zum FFH „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und Biotop „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- Anpassung an Bestand somit keine negativen Auswirkungen ableitbar

#### Änderungsbereich 33

- etwa 100 m Entfernung LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“
- direkt anliegend zum SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- direkt anliegend zum FFH „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- Anpassung an Bestand somit keine negativen Auswirkungen ableitbar

#### Änderungsbereich 35

- etwa 30 m Entfernung zum LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“
- etwa 20 m Entfernung zum SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- etwa 80 m Entfernung zum FFH „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und Biotop „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
- lediglich Nutzungsänderung (Wohnbaufläche / Mischgebiet) somit keine negativen Auswirkungen ableitbar

Die übrigen Änderungsbereiche befinden sich nicht in der Nähe (> 100 m) von Schutzgebieten und -objekten, sodass keine Betroffenheiten zu erwarten sind. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht mittelbar oder unmittelbar von Änderungen betroffen. Es sind keine Naturdenkmale bekannt, die sich im Bereich von Änderungsbereichen befinden.

### **Auswirkungen der Änderungen auf Objekte des Denkmalschutzes**

Die Belange des Denkmalschutzes wurden in den jeweiligen Bebauungsplänen, soweit vorhanden, betrachtet. Das gesamte Gebiet der großen Kreisstadt Riesa weist zahlreiche archäologische Bodendenkmale auf. Es ist daher von einer generellen, hohen archäologischen Relevanz auszugehen, sodass ist mit einem Auffinden von Bodendenkmalen zu rechnen ist.

Der Änderungsbereich 1 tangiert mehrere archäologische Bodendenkmale. Für den Bereich wurde die Anerkennung der Bestandsfläche (für Windenergieanlagen) beantragt und bestätigt. Es ergeben sich keine potenziellen Betroffenheiten des Denkmalschutzes.

Der Änderungsbereich 2 befindet sich über einem archäologischen Bodendenkmal. Die Flächen sind bereits überbaut, sodass zunächst nicht davon auszugehen ist, dass sich durch die Änderung des FNP Auswirkungen auf das Denkmal ergeben könnten. Im Falle einer Neubebauung wird jedoch darauf hingewiesen, dass im nachgelagerten Verfahren die Hinweise zum Umgang mit Funden und Befunden von Kulturdenkmalen entsprechend § 20 SächsDSchG zu beachten sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass

Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen (§ 12 Abs. 1 SächsDSchG).

Mit den Änderungsbereichen 13, 26 und 33 erfolgt lediglich eine zeichnerische Anpassung an den Bestand, wodurch sich keine Auswirkungen auf Bodendenkmale ergeben.

Der Änderungsbereich 18 befindet sich über einem archäologischem Bodendenkmal. Da es sich jedoch lediglich um die Änderung der Nutzungszuweisung einer Grünfläche handelt, werden keine Eingriffe in den Boden vorbereitet, wodurch sich keine Betroffenheit des Denkmalschutzes ergibt.

Bei Änderungsbereich 29 handelt es sich lediglich um die Berichtigung einer Signaturausweisung, sodass sich keine potenzielle Betroffenheit der hier befindlichen archäologischen Bodendenkmale ergibt.

## **4.2 Ergebnis der Umweltprüfungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes**

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallel-laufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

Im Bereich der 1. Fortschreibung des FNP der Großen Kreisstadt Riesa befinden sich überwiegend Flächendarstellungen, die vorliegend angepasst werden. Dabei handelt es sich um Bebauungspläne bzw. Ergänzungssatzungen für die gem. § 13a i.V.m § 13 BauGB eine Umweltprüfung entfällt, für die bereits rechtskräftige B-Pläne bzw. Ergänzungssatzungen aufgestellt wurden oder für die es lediglich einer Flächendarstellungskorrektur bedarf.

In der vorliegenden Fortschreibung werden hauptsächlich Korrekturen der Bestandsnutzung (Darstellungsanpassungen / Darstellungsberichtigungen) vorgenommen. Hierbei werden Flächen, die im rechtskräftigen FNP als „Planung“ vorgesehen sind und inzwischen entsprechend umgesetzt wurden, als Bestand übernommen. Es finden auch kleinere Anpassungen innerhalb der Siedlungen oder deren Peripherie entsprechend des tatsächlichen Bestandes statt.

Des Weiteren kommt es zu einer Flächenänderung im Parallelverfahren im Ortsteil Jahnishausen, im Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans „Am Sportplatz“. Die neu ausgewiesene Baufläche wird derzeit noch als Grünfläche dargestellt, wird jedoch zu einer Wohnbaufläche geändert. Lediglich für diese Änderungsfläche ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

### **4.2.1 1. Änderung B-Plan „Am Sportplatz Jahnishausen“ (8)**

Die Änderung steht in Verbindung mit der sich in Aufstellung befindenden 1. Änderung des B-Plans der Innenentwicklung "Am Sportplatz" Jahnishausen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.02.2022 gefasst. Die 1. Änderung des B-Plans überplant den rechtsverbindlichen B-Plan „Am Sportplatz“ (rechtskräftig seit dem 23.08.1994) im Rahmen einer Neuordnung für die noch nicht bebauten Teilflächen des Planungsgebiets und bezieht zusätzlich die Flurstücke Nr. 50/72 und 50/73 sowie in Teilen das Flurstück Nr.49 in den Geltungsbereich mit ein.

## **Standortbedingungen und Planungsziele**

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Jahnishausen zwischen dem Wohngebiet „Am Sportplatz“ und dem Sportplatz selbst. Die Fläche stellt sich derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar und umfasst rund 0,33 ha. Die Grünfläche wird jedoch nicht als Sportplatzfläche genutzt.

Planungsziel der 1. Änderung des B-Plans ist es, das noch unbebaute Areal einer baulichen Nutzung zuzuführen und somit die bereits vorhandene Bebauung zu Wohnzwecken zu erweitern bzw. städtebaulich abzurunden. Es soll ein neues Wohnquartier mit ca. 9 Einzelhäusern, ggf. auch einem Doppelhaus entstehen. Zudem soll durch die Einbeziehung der Flurstücke Nr. 50/72 und 50/73, Gemarkung Jahnishausen, eine Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung südlich der Sportplatzfläche und somit ein städtebaulicher Lückenschluss erfolgen. Hier entstehen zwei neue Wohnbauparzellen.

Die Aufstellung des B-Plans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB und ist derzeit nicht aus dem FNP entwickelt. Damit besteht ein Änderungserfordernis des FNP an der Stelle. Mit dieser FNP-Änderung werden die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs entsprechend der im B-Plan festzusetzenden Nutzung als Wohngebiet dargestellt. Der FNP wird parallel zum B-Plan geändert (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB – Parallelverfahren). Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt werden ist in der Regel keine Umweltprüfung erforderlich. Da jedoch Grünflächen durch dauerhafte Überbauung überplant werden, wird eine überschlägige und kurzfassende Prüfung der Umweltbelange auf Ebene der FNP-Fortschreibung durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und -objekte.

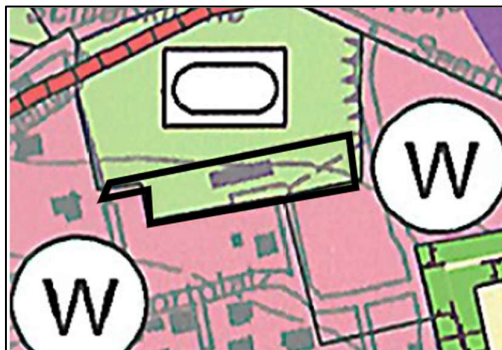


Abb. 1 1. Änderung B-Plan „Am Sportplatz Jahnishausen“ rechtswirksamer FNP 2019

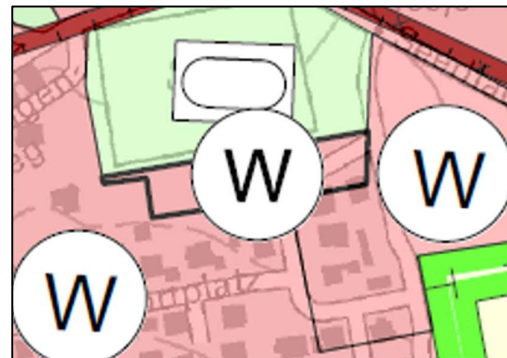


Abb. 2 1. Änderung B-Plan „Am Sportplatz Jahnishausen“ 1. Fortschreibung FNP

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Stadt Riesa
Gemarkung	Jahnishausen
Lage	im OT Jahnishausen zwischen dem Sportplatz und dem südlich liegenden Wohngebiet
Größe	0,33 ha Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans
Darstellung FNP Ist-Zustand	Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“
Nutzung aktuell	Grünfläche ohne Nutzung
Darstellung FNP-Änderung	Wohnbaufläche
Bemerkung	B-Planverfahren wird parallel durchgeführt (§ 13a Abs. 2 BauGB)

## Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Da für den Bebauungsplan sowie die 1. Änderung des B-Plans „Am Sportplatz Jahnishausen“ keine Umweltprüfung durchgeführt wurden, werden die verfügbaren Grundlagendaten der Schutzgüter (siehe nachfolgende Tabelle) aus den öffentlich zugänglichen Quellen entnommen (LFULG 2025A, GEOSN 2025, RPV OBERES ELBTAL / OSTERZGEBIRGE 2019). Anhand historischer Luftbilder ist erkennbar, dass der Änderungsbereich einst mit einem Gebäude bebaut war (etwa bis 2016; GOOGLE EARTH 2025).

Tab. 1: Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
<b>Fläche</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grünland (Brachflächen)</li> <li>einst bebaut</li> </ul>
<b>Boden</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bodenfunktionen nach LFULG 2025 insgesamt hoch ausgeprägt (sowohl BK50 als Bodenschätzung)</li> <li>Erodierbarkeit durch Wasser sehr hoch</li> <li>innerhalb Änderungsbereich wurden statt der Mutterbodenschicht anthropogene Auffüllungen mit geringen Mächtigkeiten von jeweils ca. 0,8 m nachgewiesen (anthropogene Veränderungen)</li> <li>Bodenwertzahl bei 56 (jedoch durch anthropogene Veränderung / Auffüllung hinfällig)</li> <li>somit keine schützenswerten Böden mehr vorhanden</li> </ul>
<b>Wasser</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Oberflächengewässer</li> <li>kein festgesetztes Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet</li> <li>keine Vorbelastungen abschätzbar</li> <li>Einstufung chemischer Zustand des Grundwasserkörpers „Jahna DESN_EL-2-4“ mit „schlecht“, mengenmäßiger Zustand mit „gut“</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>klimatisch gering belastet</li> <li>keine Vorbelastung der Luft durch Straßenverkehrswege zu erwarten</li> <li>keine weiteren Vorbelastungen bekannt / abschätzbar</li> <li>bodennahe Durchlüftungsverhältnisse mittel</li> <li>kein (regional bedeutsame) Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiet</li> </ul>
<b>Pflanzen</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund anthropogener Vorprägung und dem Fehlen spezifischer Standortbedingungen (z.B. besonders feucht / trocken), sowie der regelmäßigen Pflege gegen Gehölzaufwuchs, ist nicht von einem Vorkommen bedeutender Pflanzenarten auszugehen (Ruderalflur)</li> </ul>
<b>Tiere</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>ubiquitäre u. siedlungstyp. Artenausstattung</li> <li>gering differenzierter Lebensraum</li> <li>überwiegend als Transit- und Nahrungsraum genutzt</li> <li>anthropogene Überprägung (vormals bebaut)</li> </ul>
<b>Biologische Vielfalt</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Artenvielfalt, vorw. siedlungstypisches Artenspektrum</li> <li>gering differenzierter Lebensraum</li> <li>anthropogene Beeinträchtigungen (vormalige Bebauung, direkte Siedlungslage)</li> <li>keine Entwicklungsmöglichkeit durch regelmäßige Pflege</li> </ul>

<b>Schutzgut</b>	<b>Zustands- bewertung*</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Landschafts-/ Ortsbild</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine ortsbildprägende Funktion</li> <li>• Lage innerhalb Ortschaft, Bebauungsrand</li> <li>• keine Freizeit-/Erholungsnutzung innerhalb der Fläche</li> <li>• Freizeitnutzung auf Sportplatz anliegend</li> </ul>
<b>Mensch</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine erheblichen Belastungen zu erwarten</li> <li>• Immissionen durch Freizeitnutzung auf anliegenden Sportplatz</li> <li>• nicht zur öffentlichen Nutzung vorgesehen</li> <li>• anthropogene Vornutzung durch ehem. Bebauung</li> </ul>
<b>Kultur-/ Sachgüter</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachgesamtheit sowie Bau- und Bodendenkmal in unmittelbarer Nähe zum B-Plan</li> <li>• archäologische Relevanz durch Kulturdenkmale im Umfeld bestätigt</li> </ul>
<b>Gesamt</b>	<b>II</b>	

\*Beeinträchtigung/Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

### **Prognose bei Durchführung der Planung**

Durch die Änderung des FNP von einer Grünfläche (Sportplatz) zu einer Wohnbaufläche werden Mehrversiegelungen vorbereitet.

Belange des Natur- und Umweltschutzes wurden mit Aufstellung des Bebauungsplans nur oberflächlich betrachtet, da es sich um ein bauplanungsrechtliches Verfahren nach § 13a BauGB handelt und daher eine vertiefende Umweltprüfung entfällt. Entsprechend der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ Jahnishausen wurden artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen. Die Belange der Schutzgüter werden nach Einschätzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Belange nach § 50 Satz 1 BImSchG werden ebenfalls nicht berührt, sodass von einer vertiefenden Umweltprüfung abgesehen werden kann und ein separater Umweltbericht nicht erforderlich ist.

### Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Denkmale nach § 2 SächsDSchG. Etwa 69 m nordöstlich beginnt die Sachgesamtheit „Schloss, Schlosspark und Rittergut Jahnishausen“. Sie besteht aus dem Schloss mit Schlosspark und Rittergut. Dazu zählen noch zahlreiche Gebäude und bauliche Elemente. Archäologische Bodendenkmale liegen nicht vor. Im Bebauungsplan (1. Änderung BP „Am Sportplatz“ Jahnishausen) wird auf das Vorhandensein der Sachgesamtheit sowie eine archäologische Relevanz des Änderungsbereiches bereits hingewiesen. Ebenso verwiesen wird auf die Erforderlichkeit archäologischer Untersuchungen sowie einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Im Zuge der 1. Fortschreibung des FNP erfolgt mit die Änderung der Flächendarstellung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in Wohnbaufläche.

Tab. 2: Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
<b>Fläche</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung von Konversionsstandorten</li> <li>Schließung innerstädtischer Baulücken</li> <li>geringe Beeinträchtigung aufgrund anthropogener Vorbelastung</li> </ul>
<b>Boden</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrenzung des Versiegelungs-/Überbauungsgrads auf ein Höchstmaß (Festsetzung GRZ im B-Plan)</li> <li>bis zu 990 m<sup>2</sup> (GRZ 0,3) Flächenneuersiegelung</li> <li>keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen</li> </ul>
<b>Wasser</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringfügige Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushalts mit steigendem Versiegelungsgrad</li> <li>Versickerung Niederschlagswasser auf dem Grundstück</li> <li>Begrenzung des Versiegelungsgrads durch Festsetzung der GRZ im B-Plan</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse durch dauerhafte Überbauung / Versiegelung</li> <li>Begrenzung des Versiegelungsgrads durch Festsetzung der GRZ im B-Plan</li> </ul>
<b>Pflanzen</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Ausgleichserfordernis (Innenbebauung)</li> <li>keine Überbauung hochwertiger Pflanzenbestände</li> <li>keine Inanspruchnahme besonderer Standortbedingungen</li> </ul>
<b>Tiere</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von potenziellen Nahrungsflächen</li> <li>Schaffung neuer Nahrungsquellen (Gärten)</li> </ul>
<b>Biologische Vielfalt</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>vgl. Pflanzen und Tiere</li> <li>planbedingt keine Verringerung der potenziell möglichen biologischen Vielfalt</li> </ul>
<b>Landschafts-/ Ortsbild</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Ortsbilds durch Bebauung</li> <li>Anschluss an Bestandsbebauung Wohngebiet</li> <li>kein Verlust von Gehölzen</li> </ul>
<b>Mensch</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>temporäre Schallbelastung während Bauarbeiten (Vermeidungsmaßnahmen im B-Plan)</li> <li>Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik</li> </ul>
<b>Kultur-/ Sachgüter</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Beeinträchtigung bekannter Baudenkmale und Sachgesamtheiten im Umfeld</li> <li>Hinweise auf die Einhaltung des § 14 SächsDSchG erfolgt im B-Plan</li> </ul>
<b>Gesamt</b>	I	

\*negative Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

### Auswertung und Eingriffsbewältigung

Die zusammengefassten Aussagen der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange zur vorliegenden 1. Fortschreibung des FNP sind für den vorbenannten B-Plan der nachfolgenden Tab. 3 zu entnehmen.

Tab. 3: zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
<b>beachtliche Umweltschutzziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesetzliche Vorgaben sind zu beachten</li> <li>• Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Bebauungsplan (1. Änderung) als Hinweise aufgeführt</li> <li>• Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich (Verfahren nach § 13a BauGB)</li> <li>• grünordnerische Maßnahmen sind im Bebauungsplan (1. Änderung) festgesetzt</li> <li>• Artenschutz ist zu gewährleisten</li> </ul>
<b>Prognose bei Nullvariante</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine reale Nutzung der Änderungsfläche, wie bisher</li> <li>• keine Möglichkeit einer anderweitigen Nutzung</li> <li>• fortschreitende Sukzession</li> </ul>
<b>Standortalternativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lückenschließung innerhalb bestehender Siedlungsbebauung somit Ausnutzung bestehender Potenziale (flächensparendes Bauen)</li> </ul>
<b>erhebliche Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• insbesondere Auswirkungen auf Schutzgüter Biotope und Boden</li> </ul>
<b>Eingriff</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich (Innenentwicklung)</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlung von Niederschlagswasser im Bebauungsplan festgesetzt</li> <li>• Hinweise zum Bodenschutz erfolgen im Bebauungsplan</li> <li>• Hinweise zur Meldepflicht geologischer Daten erfolgen im Bebauungsplan</li> <li>• Hinweise zu Archäologie und Denkmalschutz erfolgen im Bebauungsplan</li> <li>• Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan festgesetzt</li> </ul>
<b>Verringerungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Ortsraum durch grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt</li> </ul>
<b>Kompensation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich da Verfahren nach § 13a BauGB</li> </ul>
<b>Bewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort im Innenbereich</li> <li>• umweltverträglicher Standorte mit insgesamt geringer bis mittlerer Konfliktintensität</li> <li>• Konflikte sind zu bewältigen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben</li> </ul>
<b>Empfehlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>

### 4.3 Weitere Flächendarstellungsänderungen im Bereich der 1. FNP-Fortschreibung

Im Bereich der 1. Fortschreibung des FNP der Stadt Riesa befinden sich weitere Flächendarstellungen, die vorliegend angepasst werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Korrekturen bzw. Darstellungsanpassungen hinsichtlich des tatsächlichen Bestandes sowie um die zeichnerische Übernahme von Bebauungsplänen für die gem. § 13a i.V.m § 13 BauGB eine Umweltprüfung entfällt, für die bereits rechtskräftige B-Pläne bzw. Ergänzungssatzungen aufgestellt wurden oder für die es lediglich einer Flächendarstellungskorrektur bedarf.

Im Bereich der Stadt Riesa befindliche Bebauungspläne / Ergänzungssatzungen / Flächendarstellungskorrekturen:

1	Mautitz	Aktualisierung „SO Wind“ Mautitz
2	Gröba	Entwicklung der Berufsakademie Rittergutstraße
3	Pausitz/ Weida	1. Änderung B-Plan „Entwicklungsfläche an der Rostocker Straße“ Plan-Nr. 2007/8“
4	Weida	B-Plan „Eigenheimstandort Weida - An der Segouer Straße“ Plan-Nr.: 2012/1“
5	Riesa	Vorhabenbezogener B-Plan „Wohnungsbaustandort Brauhaussiedlung Riesa, Poppitzer Str.“
6	Gröba/Merzdorf	Vorhabenbezogener B-Plan „PV-Freiflächenanlage Rostocker Straße“
7	Riesa	Vorhabenbezogener B-Plan "Einzelhandel Pausitzer Str."
8	Jahnishausen	1. Änderung B-Plan der Innenentwicklung "Am Sportplatz" Jahnishausen
9	Gröba	Neuzuordnung als Grünfläche „Generationspark“
10	Pausitz	Erweiterung der Ausweisung einer Gemischten Baufläche
11	Gröba	Vorhabenbezogener B-Plan „Mitarbeiterparkplatz Feralpi“
12	Pochra/Canitz	Darstellung einer Wohnbaufläche als sonstige Grünfläche
13	Gröba	Bereinigung der Flächenausweisung Bahnanlage
14	Jahnishausen	Fläche für Gemeinbedarf Schule
15	Gröba	Anlage Campus-Park: Grünfläche
16	Weida	Entwidmung Dauerkleingarten KGA „Gabelsberger Straße e.V.“, Gabelsberger Straße/Gartenstraße, Zuordnung Grünfläche
17	Gröba	Erweiterung Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und Grünfläche, Merzdorfer Straße
18	Pausitz	Entwidmung Dauerkleingarten KGA „Am Kuffenhaus e.V.“ Leipziger Straße, Zuordnung Grünfläche
20	Riesa	Parkanlage „An der Gasanstalt“
21	Riesa	1. Änderung B-Plan Gewerbebrache Klötzer Str./Robert-Koch-Str. (Plan-Nr. 2009/1)
22	Riesa	Aufnahme Fläche für Gemeinbedarf „Kultureller Zweck“
23	Riesa	Aufnahme Fläche für Gemeinbedarf „Gesundheitliche Zwecke“
24	Weida	Erweiterung Ausweisung Wohnfläche Kreuzstr. 10
25	Mautitz	Lückenschluss Ausweisung Mischfläche auf dem Flurstück 349/1, Bloßwitzer Straße
26	Gröba	Ausweisung Grünfläche Oststr./Strehlaer Str. 51/1

27	Gröba	Erweiterung der Ausweisung Mischfläche um die Flurstücke 28f, 28e und Teile von 449/2, Gemarkung Gröba
28	Weida	Ergänzung/Bereinigung der Ausweisung Wohnfläche Körnerstraße 24, Flurstück 188/5, Gemarkung Weida
29	Poppitz	Bereinigung der Ausweisung Wohnfläche entsprechend Farbausweisung
30	Nickritz	Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ auf Flurstück 88/17
31	Oelsitz	Korrektur Stadtgebiet
32	Riesa	Bereinigung der Ausweisung Ladengebäude Dr.-Schneider-Straße 36
33	Gröba	Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben: „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen“
34	Mautitz	Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben: „Bundesstraße (B) 169 – Verlegung Salbitz – Riesa, 3. Bauabschnitt“
35	Riesa	B-Plan Muskator (Plan-Nr. 01/2019)
36	Gröba	Neuausweisung der ausgenommenen Bauflächenausweisung gemäß Bescheid vom 29.04.2019
37	Pochra	Bereinigung der Gemischten Baufläche, Zuordnung sonstige Grünfläche

## **5 Auswirkungen auf den Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan**

Auswirkungen auf die Kartenteile und textlichen Bestandteile des Landschaftsplans sind durch die Änderungen zur 1. Fortschreibung des FNP nicht zu erwarten. Sämtliche Unterlagen behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, sind jedoch unter Verwendung der 1. Fortschreibung zum FNP zu nutzen. Eine planliche Anpassung erfolgt nicht.

## **6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)**

Entsprechend Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) Nr. 2d) BauGB sind im Umweltbericht die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) darzustellen. Innerhalb der Umweltberichte zu den Bebauungsplänen sind die Planungsalternativen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne selbst zu prüfen. Im FNP erfolgt eine Prüfung des Standortes.

Da es sich bei den Änderungsbereichen nicht um sogenannte Regelverfahren (nach § 2 BauGB) handelt, bzw. sich die solchen bereits aus dem bestehenden FNP entwickelt haben, sind ausschließlich Anpassungen der zeichnerischen Darstellung im FNP erforderlich. Eine Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist daher nicht notwendig.

## **7 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei den beschriebenen Änderungsbereichen handelt es sich überwiegend um zeichnerische Anpassungen bzw. Aktualisierungen entsprechend der derzeitigen bereits bestehenden Situation. Nur geringfügig finden Anpassungen auf Grundlage von Bebauungsplänen statt. Hiervon überwiegt die Zahl der Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB sowie zeichnerische Anpassungen an den Bestand. Eine Prüfung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist daher nicht erforderlich.

Im Falle der Kleingartenanlagen könnte eine Umsetzung des Kleingartenentwicklungskonzeptes bzw. des INSEK nicht erfolgen, sodass trotz weitergehender schlechter Auslastung in den nächsten Jahren zunächst keine Änderungen zu erwarten sind.

## **8 weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens**

### **8.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Eine genaue Betrachtung der Entstehung möglicher Emissionen durch die Änderungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren. Diese sichert die fachliche Bewertung möglicher entstehender Emissionen, beschreibt den Umgang mit diesen und setzt, wenn erforderlich, Vermeidungs- / Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen entsprechend BImSchG sowie den BImSchV sind zu beachten. Die Änderungsbereiche enthalten keine Planungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder das Potenzial für schwere Unfälle erkennen lassen (§ 50 BImSchG).

### **8.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung**

Eine genaue Betrachtung der Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie der Umgang mit diesen, welche sich durch die Änderungen ergeben, erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen zum KrWG sowie vorhandener Abfallwirtschaftssatzungen sind zu beachten.

### **8.3 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz**

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und stellt durch den neuen § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse dar, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 80 % betragen (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023).

Ferner werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören demnach auch Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet demnach maßgebend über eine Nutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Am 1. Juli 2024 ist das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft getreten. Damit wurde erstmals ein strategischer Rahmen für die vorsorgende Klimaanpassung in Deutschland geschaffen. Ziel ist es, Klimaanpassungsmaßnahmen künftig strategisch, fachübergreifend und flächendeckend auf allen Verwaltungsebenen zu planen und umzusetzen. Das neue Bundesgesetz beinhaltet neue Pflichtaufgaben für die Länder und Kommunen.

Auf kommunaler Ebene wird die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für die Gebiete der Gemeinden und/ oder Landkreise auf Grundlage von Betroffenheitsanalysen als eine neue Pflichtaufgabe eingeführt. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Durchgriffsverbots des Bundes gegenüber den Kommunen obliegt es zunächst dem Landesgesetzgeber, diejenigen öffentlichen Stellen auf kommunaler Ebene festzulegen, die zur Erstellung von regionalen Klimaanpassungskonzepten verpflichtet werden. Für weiterführende Informationen wird auf das Landesportal „Klimaanpassung in Sachsen“ des SMWA hingewiesen.

Der Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung des Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge befindet sich derzeit noch in Aufstellung, sodass zu möglichen Windeignungsgebieten im Stadtgebiet Riesa keine Aussagen getroffen werden können. Zudem hat das Sächsische Obergericht die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020, für die Kapitel 4 und 5.2 aus formalen Gründen für unwirksam erklärt. Die Abgrenzung des regionalplanerisch ausgewiesenen Windeignungsgebiets ist somit faktisch nicht mehr vorhanden. Eine verbindliche Bauleitplanung für die Fläche existiert nicht. Aus diesem Grund wird das Gebiet in seinem Bestand dargestellt und beschrieben: Die Darstellung für das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windenergie entfällt, stattdessen wird das Gebiet aufgrund seiner überwiegenden Nutzung als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Vorhandene Windkraftanlagen werden durch die Punktsignatur als Anlagen für erneuerbare Energien mit Zweckbestimmung Windenergie in die Planzeichnung übernommen. Sobald (z.B. im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans) festgestellt wurde, ob die Fläche nach aktuellen Bedingungen als Windenergiegebiet ausgewiesen werden kann, kann die Flächendarstellung im FNP dahingehend nachrichtlich übernommen werden.

Hinsichtlich der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas wurde ein Energie- und Klimaschutzkonzept entwickelt und 2022 fortgeschrieben. Im Klimaschutzkonzept werden als Maßnahme Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dachflächen beschrieben. Diese Maßnahme ist jedoch für die Fortschreibung des FNP nicht von Belang, da keine kommunalen Einrichtungen betroffen bzw. in Planung sind. Auch weitere Maßnahmen, die einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dienen, können im FNP nicht verankert werden (z.B. effiziente Straßenbeleuchtungen, Energiemanagement).

Im überwiegenden Teil der Bebauungspläne der Änderungsbereiche wurde die Nutzung von Anlagen zur solaren Energie- und Wärmeerzeugung auf Dachflächen bereits in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Bebauungsplan „Entwicklungsfläche an der Rostocker Straße“ (Änderungsbereich 3) entspricht der Umsetzung der Ziele des EEG 2023, durch die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einem Konversionsstandort. Die Anlage wurde inzwischen umgesetzt und in Betrieb genommen. Das Vorhaben dient ausschließlich der Nutzbarmachung solarer Strahlungsenergie. Die Nutzung von Photovoltaik stellt eine preisgünstige und flächeneffiziente Art der Energieerzeugung dar. Da das Vorhaben direkt der Gewinnung alternativer solarer Energie dient, ist damit eine erhebliche Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Vergleich zur konventionellen Energieerzeugung verbunden.

Das Energie- und Klimaschutzkonzept beschreibt zudem, dass bereits fünf Anlagen für Windenergie durch vier größere Anlagen ersetzt wurden und damit das Repoweringpotenzial in Riesa für die nächsten Jahre bereits ausgeschöpft ist. Derzeit befinden sich insgesamt 11 Windräder im Stadtgebiet Riesa, die eine Gesamtleistung von 37,4 MW erzeugen. Sie stellen

damit etwas über die Hälfte der im Stadtgebiet erzeugten Strommenge bereit. Diese befinden sich zusammen am südwestlichen Rand des Stadtgebietes, südlich und westlich von Mautitz. Weitere Maßnahmen zur Windenergienutzung gibt das Konzept nicht vor. Eine Neuausweisung von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt mit der 1. Fortschreibung des FNP nicht.

Eine genaue Betrachtung der Nutzung erneuerbarer Energien und einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie mögliche Wirkungen auf den Klimaschutz im Bereich der Änderungen, erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diese sichert die fachliche Bewertung, beschreibt den Umgang mit diesen Themen und setzt bei Erfordernis Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie Festsetzungen in den Bebauungsplänen fest. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden dabei vorausgesetzt. Die Betrachtungen erfolgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum EEG 2023 sowie dem BNatSchG.

Die Klimaschutzklausel § 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen (Abwägung). Belange des Klimaschutzes sind auf der Ebene der Bauleitplanung insbesondere vorhabenspezifisch zu berücksichtigen.

Neben dem Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien sind in der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen und Hinweise zu treffen, welche die Belange des Klimaschutzes berücksichtigen. Hierzu gehört beispielsweise eine energiesparende Bauweise entsprechend den aktuell geltenden Regeln der Technik und Normen. Es sind die geltenden Gesetze zum klimaschonenden Bauen, wie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu beachten.

Spezifische Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen sind in der 1. Fortschreibung des FNP nicht vorgesehen, da die Änderungsbereiche keinen solchen entsprechen.

#### **8.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Eine genaue Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren. Diese sichert die fachliche Bewertung möglicher Anfälligkeiten für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels ab. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Anfälligkeiten abzuleiten.

#### **8.5 eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die Beschreibung möglicher eingesetzter Techniken und Stoffe hat vorhabenspezifisch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.

### **9 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung**

Das Ziel der Umweltprüfung ist die Regeneration des Landschaftsraumes nach Beendigung der Umsetzungen der Planung. Zur Erreichung dieses Zieles sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Vermeidung und Verminderung des Eingriffs durch Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG; Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen)
- Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG; Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen).
  - Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.
  - Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
  - dabei prioritäre Prüfung der Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen.

### **9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren festzulegen und bei Ausführung der Planung anzuwenden.

### **9.2 Maßnahmen zur Kompensation**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan geschehen, wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und / oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden (Ersatz). Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Innerhalb des FNP sind bereits einige Flächen also potenziell nutzbare Maßnahmenflächen für Kompensationen vorgeschlagen. Deren Umsetzung ist nicht bindend. Maßnahmen zur Kompensation sind auf Ebene der Bauleitplanung zu entwickeln und mit Ausführung der Vorhaben umzusetzen. Die Maßnahmenflächen werden überwiegend entsprechend mit der 1. Fortschreibung übernommen.

Innerhalb des Änderungsbereiches 26 befinden sich 4 Bäume, die als Kompensationsmaßnahme im Kompensationsflächenkataster gesichert sind. Es handelt sich dabei um Kompensationsmaßnahmen des LASuV NL Meißen für das Projekt „Ausbau in Riesa, Strehlaer Straße - Hochwasserschaden“. Im rechtswirksamen FNP von 2019 erfolgte in diesem Bereich die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Änderung setzt aufgrund der Kleinräumigkeit der Kompensationsmaßnahmen (Einzelbäume) eine sonstige Grünfläche fest. Auch durch die Ausweisung als Grünfläche können die dortigen Kompensationsmaßnahmen ausreichend gesichert werden.

Weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden im Zuge der 1. Fortschreibung des FNP nicht berührt.

### 9.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Die 1. Fortschreibung des FNP der Großen Kreisstadt Riesa stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen weiterhin als Maßnahmenvorschläge für potenziell künftig benötigte Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 9.2).

## 10 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für die aufzustellenden oder bereits aufgestellten Bebauungspläne werden bzw. wurden artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt. Die Bewältigung möglicher Konflikte ist in diesen zu prüfen. In den Artenschutzfachbeiträgen werden auch die Wirkungen auf die Arten nachvollziehbar dargestellt. Die Ergebnisse können auf die FNP-Änderung übertragen werden.

Artenschutzrechtliche Belange sind insbesondere in solchen Änderungsbereichen abzuprüfen, in denen Grünflächen überplant werden oder die sich im Außenbereich befinden. Für die vorliegende 1. Fortschreibung des FNP ergeben sich somit folgende Sachstände:

#### Änderungsbereich 2

- Überplanung Grünfläche
- innerstädtische Randlage
- Störungen durch Verkehr, Gewerbe, Schulstandort
- keine streng geschützten, störungsempfindlichen Arten zu erwarten
- insgesamt keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten
- artenschutzrechtliche Belange sind im nachgelagerten Verfahren vertiefend zu prüfen

#### Änderungsbereich 6:

- Prüfung Artenschutz durch Bebauungsplan
- Kartierungen und Betroffenheitsabschätzung erfolgt für die Artengruppen Brutvögel und Zauneidechsen
- Festsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Pflegekonzept

#### Änderungsbereich 8:

- artenschutzrechtliche Abhandlung im Bebauungsplan
- Vorkommen prüfungsrelevanter Arten wird ausgeschlossen

#### Änderungsbereich 10:

- derzeit ungenutzt / Garten / Grünland
- am Siedlungsrand, angrenzend Wohnbebauung und Grünflächen
- ehem. Bahndamm mit Gehölzbestand unweit
- keine störungsempfindlichen Arten
- Prüfung auf Reptilienvorkommen wahrscheinlich
- insgesamt keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten
- artenschutzrechtliche Belange sind im nachgelagerten Verfahren vertiefend zu prüfen

#### Änderungsbereich 23:

- Anpassung Flächendarstellung an Bestand
- bereits bestehende Bebauung
- keine artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich

#### Änderungsbereich 24:

- Anpassung Flächendarstellung an Bestand
- bereits bestehende Bebauung
- keine artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich

#### Änderungsbereich 25:

- derzeit Nutzung als Sportplatz
- Lage am Siedlungsrand, an Kreisstraße, zwischen bestehender Wohnbebauung
- keine streng geschützten, störungsempfindlichen Arten zu erwarten
- insgesamt keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten
- artenschutzrechtliche Belange sind im nachgelagerten Verfahren vertiefend zu prüfen

#### Änderungsbereich 27:

- Anpassung Flächendarstellung an Bestand
- bereits bestehende Bebauung
- keine artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich

#### Änderungsbereich 28:

- Anpassung Flächendarstellung an Bestand
- bereits bestehende Bebauung
- keine artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich

Die artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans und dem derzeitigen Wissensstand keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ausgelöst werden.

## **11 Zusätzliche Angaben**

### **11.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus den parallellaufenden bzw. bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotentiale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

### **11.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Nach § 4c BauGB hat die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können. Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Ent-

stehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Durch die Änderungen der 1. Fortschreibung des FNP ergeben sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen keine Auswirkungen auf das bestehende Monitoring-Konzept (Kap. 7 Hinweise zur Durchführung eines Monitorings der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des rechtskräftigen FNP 2019 - Umweltbericht). Es behält somit weiterhin seine Gültigkeit.

## 12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 1. Fortschreibung des FNP begründet sich in parallel verlaufenden Aufstellungen von Bebauungsplänen, bereits rechtskräftigen und umgesetzten Bebauungsplänen sowie in Flächenanpassungen (zeichnerische Darstellung / Nutzungszuweisungen), die sich auf dem aktuellen Bestand begründen. Teilweise widersprechen dabei die geplanten Festsetzungen bzw. die geänderten Flächendarstellungen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, weshalb dieser geändert (fortgeschrieben) werden soll. Eine Betrachtung der Umweltbelange durch den Umweltbericht erfolgt lediglich für den Änderungsbereich 8 - Bebauungsplan „Am Sportplatz Jahnishausen“, da durch diesen potenziell Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden könnten. Die hier vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächen-nutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand, anschließend wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert und anschließend einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen auf die Umweltbelange ergeben, welche insgesamt als überwiegend gering und kompensierbar eingestuft werden können. Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Für besonders umweltrelevante Themen (wie Schutzgebiete) erfolgt eine gesonderte überschlägige Prüfung für alle Änderungsbereiche.

Es erfolgen keine Flächenneuausweisungen. Im Bereich von Mautitz werden Flächenausweisungen für zwei Sondergebiete „SO Wind“ zurückgenommen. Dieses Vorgehen resultiert aus der Änderung im Regionalplan. Die Stadt Riesa hat die Anerkennung der Bestandsfläche beantragt und bestätigt bekommen. In der 1. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan wird der Bereich als „Anerkannte Bestandsfläche Windenergiekraft“ umgrenzt. Die bestehenden Windenergieanlagen werden zudem als einzelne Plansymbole dargestellt. Anstelle eines Sondergebietes erfolgt eine Flächenzuweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Insgesamt können durch die Änderungen, die durch die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Riesa erfolgen sollen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abgeleitet werden. Überregionale, nationale und internationale Belange werden durch die geplanten Änderungen nicht berührt.

## Quellenverzeichnis

**BEK (2023):** Brachflächenentwicklungskonzept der Großen Kreisstadt Riesa. Fortführung 2023.

**EKK (2022):** Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Großen Kreisstadt Riesa. Leipziger Institut für Energie. 24.02.2022.

**FNP (2019):** Flächennutzungsplans der Großen Kreisstadt Riesa, genehmigt am 29.04.2019, bekanntgemacht am 28.06.2019.

**GEOSN (2025):** GeoPortal Sachsenatlas. Interaktiver Kartendienst. Verschiedene Karteninhalte. Im Internet unter:  
<https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>.

**GOOGLE EARTH (2025):** Nutzung der App Google Earth Pro. Anzeige historischer Bilder.

**KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004):** Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.

**INSEK 2035 (2025):** Konzept der Integrierten Stadtentwicklung (InSEK) für die Große Kreisstadt Riesa. DSK mbH. Leipzig.

**KEK (2021):** Kleingartenentwicklungskonzept der Großen Kreisstadt Riesa mit Stand vom 20.09.2021.

**LFULG (2025A):** Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie; Interdisziplinäre Daten und Auswertungen (iDA). Interaktive Karte. Abruf verschiedener Themenkarten. Im Internet unter:  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>.

**RADVERKEHRSKONZEPT (2020):** Stadt Riesa. Radverkehrskonzept Stadt Riesa 2030. Bericht vom 06.04.2020. Brenner Bernard Ingenieure GmbH.

**RPV OBERES ELBTAL / OSTERZGEBIRGE (2019):** Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge. Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge. 2. Gesamtfortschreibung 2020. beschlossen als Satzung durch Beschluss VV 02/2019 der Verbandsversammlung am 24.06.2019 genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 08.06.2020 wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020. Einschließlich zugehöriger Karten und Anhänge, Umweltbericht und dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung.